## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

Berufung der Gleichstellungsbeauftragten

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

## Vorbemerkung

Im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz wurde die Funktion einer Landesbeauftragten für Frauen und Gleichstellung eingerichtet. Diese ist nicht deckungsgleich mit der Funktion einer Gleichstellungsbeauftragten im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gleichstellungsgesetz – GlG M-V).

 Wer hat zu welchem Zeitpunkt entschieden, dass Frau Wenke Brüdgam Gleichstellungsbeauftragte des Landes wird?
 Wer hat entschieden, dass die Stelle mit der Besoldungsstufe B5 bezahlt wird?

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 21. Januar 2022 vorgeschlagen, Frau Wenke Brüdgam die Funktion der Landesbeauftragten für Frauen und Gleichstellung zu übertragen. Das Kabinett wurde in der Kabinettsitzung am 2. Februar 2022 darüber informiert, dass die Ministerpräsidentin beabsichtigt, dem Vorschlag zuzustimmen. Die Zustimmung der Ministerpräsidentin ist mit Schreiben vom 2. Februar 2022 erfolgt.

Die Mittel zur Vergütung der Landesbeauftragten werden durch die Übertragung der für den Vertreter des parlamentarischen Staatssekretärs für Vorpommern und das östliche Mecklenburg vorhandenen Mittel zur Verfügung gestellt, sodass die Bestellung der Landesbeauftragten als haushaltsneutral bezeichnet werden kann.

2. Welche Rolle hat die Mitgliedschaft von Frau Wenke Brüdgam in der Partei DIE LINKE für die Berufung gespielt?

Frau Brüdgam ist aufgrund ihrer fachlichen Eignung berufen worden. Sie ist als langjährige Gleichstellungsbeauftragte der Hansestadt Rostock eine ausgewiesene Fachfrau und setzt sich seit vielen Jahren für die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie für gesellschaftliche Vielfalt ein.

3. Gibt es eine Stellenbeschreibung für den Posten als Gleichstellungsbeauftragte des Landes? Wenn ja, wie sieht diese aus?

Der Landesbeauftragten für Frauen und Gleichstellung obliegt insbesondere die Aufgabe, die Umsetzung der gleichstellungspolitischen Zielsetzungen der Landesregierung zu koordinieren und aktiv zu begleiten. Ihre Aufgaben ergeben sich im Detail aus dem Geschäftsverteilungsplan des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz. Die Landesbeauftragte für Frauen und Gleichstellung wurde als Stabsstelle eingerichtet und übernimmt außerdem die Leitung der Leitstelle für Frauen und Gleichstellung. Daneben ist ihr die Antidiskriminierungsstelle der Landesregierung unmittelbar unterstellt.

4. Warum wurde auf eine Ausschreibung dieser Stelle verzichtet? Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Berufung vorgenommen?

Auf eine Ausschreibung konnte in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 1 S. 3 des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V) in Verbindung mit § 4 Ziff. 2 der Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten in Mecklenburg-Vorpommern verzichtet werden. Demnach besteht bei Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern keine Pflicht zur Stellenausschreibung.

Die Bewertung der Funktion der Landesbeauftragten für Frauen und Gleichstellung entspricht der Bewertung einer Abteilungsleiterin. Darüber hinaus ist die Arbeit der Landesbeauftragten für Frauen und Gleichstellung eng mit der Umsetzung der Koalitionsvereinbarung zur Bildung der Landesregierung verknüpft. Aus diesem Grund ist die Tätigkeit der aktuell bestellten Landesbeauftragten für Frauen und Gleichstellung ausdrücklich bis zum Ende der 8. Legislaturperiode befristet worden. Ihre Tätigkeit unterliegt damit wie bei politischen Beamten einer zeitlichen Befristung in Abhängigkeit von der jeweiligen politischen Konstellation.

Die entsprechende Anwendung der oben genannten Vorschriften ist daher sachgerecht.

5. Welche Gründe haben für Ministerpräsidentin Manuela Schwesig dafürgesprochen, die Berufung zu bestätigen?

Der zugrundeliegende Personalvorgang wurde im fachlich zuständigen Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz durchgeführt und dokumentiert. Das Erfordernis zur Zustimmung der Ministerpräsidentin ergibt sich aus Artikel 48 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse vom 17. April 2013 (GVOBI. M-V S. 273). Der dazu seitens des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz zur Zustimmung vorgelegte Personalvorgang bot keinen Anlass, die Personalentscheidung des Ministeriums infrage zu stellen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Ist der Landesregierung die Kritik des Landesrechnungshofes bekannt, der dieses Vorgehen als Verstoß gegen das Grundgesetz, wonach jeder entsprechend seinen Fähigkeiten gleiche Chancen auf ein öffentliches Amt haben sollte, bewertet (<a href="https://www.ostsee-zeitung.de/Nachrichten/MV-aktuell/Kritik-an-hohem-Gehalt-fuer-MVs-neue-Gleichstellungsbeauftragte">https://www.ostsee-zeitung.de/Nachrichten/MV-aktuell/Kritik-an-hohem-Gehalt-fuer-MVs-neue-Gleichstellungsbeauftragte</a>)?

Wenn ja, welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Kritik?

Der Landesregierung liegen hierzu über die mediale Berichterstattung hinaus keine Informationen vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Hält die Landesregierung es grundsätzlich für problematisch, wenn Minister Personen, die der gleichen Partei angehören, ohne Ausschreibung auf hochdotierte Posten berufen?
Wenn nicht, warum nicht?

Die Besetzung von Dienstposten und Funktionen hat nach den geltenden rechtlichen Voraussetzungen zu erfolgen.